Kundmachung

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Gemeinde Mortantsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Mortantsch hat in seiner Sitzung am 10.11.2026 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 die nachstehende Änderung der Wassergebührenordnung vom 27.11.2023 beschlossen:

§ 6

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren eingehoben (§5 Abs.2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
(2) Der Gebührensatz beträgt € 2,04/m³.
(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz € 2,04/m³.

§ 7

Wasserbereitstellungsgebühr je Anschluss

Weiters wird eine Grundgebühr in der Höhe von € 60,00 pro Wasseranschluss mit max. 10 gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) und Jahr eingehoben. Pro 10 weiterer gemeldeter Personen erhöht sich die Bereitstellungsgebühr um jeweils € 60,00.

§ 8

Beginn und Ende der Wasserbereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Wasseranschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 9

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
(3) Die Wasserbereitstellungs- und Wasserzählergebühr werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
(4) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
(5) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 11

Inkrafttreten u. Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Mortantsch vom 10.11.2022 außer Kraft.
(2) Die Änderung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Mortantsch tritt mit 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Änderung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Mortantsch vom 19.11.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Peter Schlagbauer

Gemeinde Mortantsch
Pol. Bez. Weiz

angeschlagen am: 11.11.2026
abgenommen am: 26.11.2026